

An die
Mitglieder des Ausschusses für Schule, Jugend und
Bildung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau
Spangenberg
Tel. 05 61/7 87-12 25
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail:
Elisabeth.Spangenberg@stadt-
kassel.de
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 26.06.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **4.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung lade ich ein für

**Mittwoch, 05.07.2006, 16.30 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel**

Tagesordnung:

- 1. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in Bürgermeister Junge
- 101.16.75 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
- 2. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in Stadträtin Janz
- 101.16.103 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
- 3. Antrag der Heinrich-Schütz-Schule auf Umwandlung in eine "Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung " zum Schuljahr 2006/2007**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in Stadträtin Anne Janz
- 101.16.126 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

4. **Schulische Versorgung sehbehinderter Kinder in Hessen**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in Stadträtin Anne Janz
- 101.16.127 -
5. **Übergangszahlen**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.
- 101.16.67 -
6. **Unterstützung junger Familien durch "Windelabfallsäcke"**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in Stadtverordneter Harry Völler
- 101.16.56 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Umwelt und Energie)
7. **Investitionen aus dem Programm über Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen sowie über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in Stadtverordnete Flashar
- 101.16.81 -
8. **Happy Slapping**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in Stadtverordneter Dr. von Rüden
- 101.16.82 -

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Jakat
Vorsitzende

Kassel, 19.07.2006

Niederschrift

über die 4. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung
am Mittwoch, 05.07.2006, 16.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel | 101.16.75 |
| 2. | Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) | 101.16.103 |
| 3. | Antrag der Heinrich-Schütz-Schule auf Umwandlung in eine "Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung " zum Schuljahr 2006/2007 | 101.16.126 |
| 4. | Schulische Versorgung sehbehinderter Kinder in Hessen | 101.16.127 |
| 5. | Übergangszahlen | 101.16.67 |
| 6. | Unterstützung junger Familien durch "Windelabfallsäcke" | 101.16.56 |
| 7. | Investitionen aus dem Programm über Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen sowie über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden | 101.16.81 |
| 8. | Happy Slapping | 101.16.82 |

Vorsitzende Jakat eröffnet die mit der Einladung vom 26. Juni 2006 ordnungsgemäß einberufene 4. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

liegen keine Wortmeldungen vor.

1. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel
Vorlage des Magistrats
- 101.16.75 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, diesbezüglich mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen.“

Die im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen eingebrachten Änderungsanträge der SPD- und CDU-Fraktion liegen den Mitgliedern vor.

Stadträtin Janz gibt das Wort an Herrn Klingelhöfer, Volkshochschule, der den derzeitigen Sachstand erläutert und gemeinsam mit Stadträtin Janz Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion (A)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im 2. Absatz des Beschlusstextes der Magistratsvorlage wird das Wort „diesbezüglich“ ersetzt durch die Worte:

„im Rahmen der in der Begründung genannten Eckpunkte“

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion (B)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext der Magistratsvorlage wird um folgenden neuen letzten Absatz ergänzt:

„Vor Zustimmung im Lenkungsausschuss zu Fragen der Satzung und der Gebühren- und Entgeltordnung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.“

➤ **Durch Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und CDU geänderter Antrag des Magistrats (C)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, **im Rahmen der in der Begründung genannten Eckpunkte** mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen.

Vor Zustimmung im Lenkungsausschuss zu Fragen der Satzung und der Gebühren- und Entgeltordnung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.“

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss A

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel - 101.16.75 - wird **angenommen**.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: SPD
den

Beschluss B

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel - 101.16.75 - wird **angenommen**.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss C

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der durch Änderungsanträge der SPD- und CDU-Fraktion geänderte Antrag des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel - 101.16.75 - wird **angenommen**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Flashar

2. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

Vorlage des Magistrats

- 101.16.103 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die
Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von
Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in
der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen eingebrachte Änderungsantrag der SPD-Fraktion liegt den Mitgliedern vor.

Stadträtin Janz berichtet und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion (A)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Der Magistrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.“

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats (B)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betreuungs- und
Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der
Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in der aus der Anlage zu dieser
Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Magistrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.“

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss A

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) - 101.16.103 - wird **angenommen**.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss B

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderte Antrag des Magistrats betr. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) - 101.16.103 - wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Bergmann

3. Antrag der Heinrich-Schütz-Schule auf Umwandlung in eine "Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung " zum Schuljahr 2006/2007

Vorlage des Magistrats

- 101.16.126 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Umwandlung der Heinrich-Schütz-Schule in eine Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung zum Schuljahr 2006/07 wird zugestimmt.“

Stadträtin Janz erläutert den Antrag des Magistrats.
Wortmeldungen liegen keine vor.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. Antrag der Heinrich-Schütz-Schule auf Umwandlung in eine "Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung " zum Schuljahr 2006/2007 - 101.16.126 - wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Lipschik

4. Schulische Versorgung sehbehinderter Kinder in Hessen
Vorlage des Magistrats
- 101.16.127 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
den Beitritt der Stadt Kassel zur „Vereinbarung zur schulischen Versorgung
sehbehinderter Kinder in Hessen bis zum Abschluss der Mittelstufe“
sowie
die Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes im Bereich Schulen für
Sehbehinderte an der Wilhelm-Lückert-Schule in Kassel.“

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss
zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. Schulische Versorgung sehbehinderter
Kinder in Hessen - 101.16.127 - wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Wilde-Stockmeyer

5. Übergangszahlen
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.16.67 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie sehen zum Schuljahr 2006/2007 die Übergangszahlen der 4. Klassen der Grundschulen der Stadt und des Landkreises Kassel in die weiterführenden Schulen der Stadt und des Landkreises aus?
2. Wie sehen die Übergangszahlen aus den 10. Klassen der Stadt und des Landkreises Kassel in die Kasseler gymnasialen Oberstufen und die des Landkreises aus?

Die Übergangszahlen an weiterführende Schulen zum Schuljahr 2006/2007 (Grundschule) sowie die Zahlen des Einwahlverhaltens in die gymnasiale Oberstufe erhielten die Mitglieder in der Sitzung des Ausschusses am 07. Juni 2006. Weitere Fragen der Mitglieder werden von Stadträtin Janz beantwortet.

Die Anfrage ist beantwortet.

6. Unterstützung junger Familien durch "Windelabfallsäcke"
Antrag der SPD-Fraktion
- 101.16.56 -

Stadtverordneter Schäfer bittet für die SPD-Fraktion um Vertagung des Antrages bis zur Sitzung des Ausschusses am 06. September 2006.
Es erhebt sich kein Widerspruch.

Abgesetzt

7. Investitionen aus dem Programm über Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen sowie über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.16.81 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle Investitionen aus dem Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen und dem Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen jeweils an städtischen Gebäuden über einen Betrag in Höhe von 500.000 € in den jeweiligen fachlich zuständigen Ausschüssen - vor der Behandlung im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen - vorzustellen und zu beraten.

Stadtverordnete Flashar begründet den Antrag der CDU-Fraktion.

Nach Beantwortung weiterer Fragen der Ausschussmitglieder kommt die CDU-Fraktion überein, zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Antrag einzubringen.

Der Antrag Nr. 101.16.81 wurde von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.

8. Happy Slapping

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.16.82 -

Anfrage

Als „Happy Slapping“ (fröhliches Zuschlagen) wird ein neuer Gewalttrend bezeichnet, bei dem Jugendliche Passanten oder Mitschüler brutal angreifen, die Attacke per Handy-Kamera aufnehmen und das Video dann an Freunde versenden oder es ins Internet einstellen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Liegen dem Magistrat Erkenntnisse darüber vor, dass sich derartige Vorgänge auch an Kasseler Schulen ereignet haben?

2. Welche präventiven Möglichkeiten sieht der Magistrat, um ggf. im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt diesen und anderen Auswüchsen der Handy-Nutzung in den Schulen zu begegnen?

Stadtverordneter Dr. von Rüden begründet die Anfrage der CDU-Fraktion. Fragen der Ausschussmitglieder werden von Stadträtin Janz abschließend beantwortet.

Die Anfrage ist beantwortet.

Ende der Sitzung: 18.22 Uhr

Gabriele Jakat
Vorsitzende

Elke Gast
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 4. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend
und Bildung am
Mittwoch, 05.07.2006, 16.30 Uhr
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Gabriele Jakat, SPD
Vorsitzende

G. Jakat

Elisabeth König, Grüne
1. Stellvertretende Vorsitzende

E. König

Corina Flashar, CDU
2. Stellvertretende Vorsitzende

C. Flashar

Dr. Rabani Alekuzei, SPD
Mitglied

Rabani Alekuzei

Peter Liebetrau, SPD
Mitglied

P. Liebetrau

Anja Penßler-Beyer, SPD
Mitglied

i.v. Anja Penßler-Beyer

Enrico Schäfer, SPD
Mitglied

Enrico Schäfer

Heike Mattern, CDU
Mitglied

i.v. W. Stählin-Dittm

Dr. Michael von Rüden, CDU
Mitglied

v. Rüden

Sandra Rudolph, CDU
Mitglied

i.v. S. Rudolph

Anja Lipschik, Grüne
Mitglied

Anja Lipschik

Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Kasseler Linke.ASG
Mitglied

M. Wilde-Stockmeyer

Heidrun Goebel-Feußner, FDP
Mitglied

Heidrun Goebel-Feußner

Teilnehmer mit beratender Stimme

Izzet Pehlivan,
Vertreter des Ausländerbeirates

I. Pehlivan

Magistrat

Anne Janz, Grüne
Stadträtin

Anne Janz

Schriftführung

Elke Gast,
Schriftführerin

E. Gast

Verwaltung/Gäste

C. Klein

HNA-Kassel

Eva Gubas

Behindertenbeirat

G. Klingelhöfer

- 41 Uhr -

Innen

- 51 -

Hly

- 40 -

-V-

Kassel, 13.09.2006

Datum des
 Ob...meisters
 Eing: 20. SEP. 2006
[Handwritten signature]

An

-16-

über -I-

mit der Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen

Einverstanden / Kenntnis genommen:
 21 SEP. 2006
 (Hilgen)
 Oberbürgermeister

Stadtverordnetenversammlung
 Kassel
 Eing. 21.09.2006
[Handwritten signature]

Happy Slapping

Anfrage im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung am 05.07.2006

Vorlage Nr. 101.16.82

[Handwritten signature]
 Fraktion

abgs.
 26.09.06
 Uo

Im Nachgang zum Protokoll übersenden wir Ihnen den Reader der
 Landesjugendkoordination des Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA) zur
 Kenntnis.

[Handwritten signature]
 Anne Järg
 Stadträtin

Happy Slapping

Ein neuer Trend aus England greift nun auch unter deutschen jugendlichen Handynutzern um sich: Das so genannte „Happy Slapping“.

Seit rund zwei Jahren kommt es in Großbritannien zu bizarren Vorfällen: Jugendliche greifen Passanten oder Mitschüler an, nehmen die Attacke per Handy-Kamera auf und verschicken das Video an Freunde oder stellen es im Internet ein.

„Happy Slapping“ oder auch „Happy Slaps“ (zu Deutsch: „fröhliches Einschlagen“) heißt dieses Phänomen.



Anfangs wurden Menschen noch an Bushaltestellen mit zusammengerollter Zeitung traktiert, doch die Brutalität der Attacken nahm immer mehr zu. Mittlerweile wurde bei solchen Aktionen einer Frau ins Bein geschossen, ein Obdachloser angezündet, ein elfjähriges Mädchen vergewaltigt. Seinen traurigen Höhepunkt fand eine „Happy Slap Aktion“ am 30.10.2004 in London, als eine Gruppe Jugendlicher „ein zufällig ausgewähltes“ Opfer mit Schlägen und Tritten traktierte. 44 Schlagverletzungen, eine gerissene Milz und fünf gebrochene Rippen wurden diagnostiziert. Das Opfer, ein 37jähriger Mann verstarb an seinen Verletzungen. Ein zum Tatzeitpunkt 14jähriges Mädchen tat sich hierbei durch äußerste Brutalität hervor, als es dem am Boden liegenden Opfer, wie gegen einen Fußball, mehrfach gegen den Kopf trat.



Über 200 solcher registrierter Attacken sollen sich bis heute in England zugetragen haben.

In Deutschland wurden nun auch mehrere solcher „Happy Slaps“ bekannt.

Am **09.12.2005** hatten drei 15-17jährige an einer Hauptschule in Munster bei Lüneburg gefilmt, wie sie mehrfach auf einen 15jährigen eintraten.

Am **12.12.2005** wurden an einer Hauptschule in Bockenem bei Hildesheim drei Schüler vor laufender Handy-Kamera misshandelt. Nach Bekannt werden meldeten sich noch weitere Opfer. Neun Schüler wurden anschließend als Täter ermittelt.

Am **16.01.2006** hat eine Gruppe Jugendlicher in Trier einen zufällig ausgewählten Passanten angegriffen und dabei gefilmt, wie auf ihn eingeschlagen wurde.

Am **05.02.2006** rammten zwei Jugendliche in Krefeld einem 61jährigen einen Einkaufswagen in die Beine und schlugen auf ihn ein, bis er am Boden lag.

Anschließend schauten sie sich das Video der Tat an, um es später ins Internet zu stellen.

Am **24.02.2006** haben Jugendliche in einer Schule in Bitburg/Eifel einen 16jährigen Mitschüler misshandelt und die Tat mit Handy aufgenommen. Er wurde im Klassenzimmer zunächst geschubst, dann geschlagen und schließlich auf ihn eingetreten, als er am Boden lag.

Vier weitere Jugendliche schauten zu und filmten die Tat mit ihren Handys.



Zitate aus einschlägigen Foren, in denen über „Happy Slapping“ diskutiert wird:

„Du siehst jemanden herumsitzen, der irgendwie dämlich aussieht. Du rennst einfach hin, haust ihm eine runter und läufst weg. Es tut gut irgendwelche Leute zu verhauen, außerdem macht es Spaß.“

„Der Gedanke an Happy Slapping bringt mich zum Lachen.....“

„Happy Slaps sind witzig, auch wenn es sich nicht gehört, muss man darüber lachen.....“

„Auch wenn es denjenigen, die verhauen werden, wahrscheinlich weh tut und du Mitleid mit ihnen hast..... es ist witzig, als ob man einen Sketch im Fernsehen sieht.“

„Das sind nur ein paar Jugendliche, die Spaß haben wollen, was solls.....! Es ist wie Jackass (MTV-Fernsehshow), sehr witzig!“

Warum kommt es zu „Happy Slapping“?

Der *englische Jugendforscher Graham Barnfield* vertritt die These: „dass bei Happy Slapping Spaß das Motiv sein dürfte – so krank es scheint. Sie symbolisieren eine degenerierte Kultur, in der es dazugehört, die Entwürdigung einzelner öffentlich zu zeigen. Happy Slapping sei – genauso wie die viel kritisierte MTV-Show Jackass – eine Reaktion auf eine Gesellschaft, die immer exhibitionistischer und voyeuristischer werde. Es gibt einfach keinen Respekt mehr vor dem Gegenüber, keine Empathie, keine Solidarität. Wir sehen Menschen, die sich bei Big Brother einsperren lassen und vor laufender Kamera Sex haben, wir sehen Saddam Hussein in Unterhosen, wir sehen Jugendliche, die andere schlagen und das filmen.“

Weiterhin teilt er mit, dass bereits bestehende Gewalt erst durch Happy Slapping sichtbar gemacht wird. „Oft kämen die Opfer aus dem Umfeld des Täters und wurden von ihm bereits schon in der Schule schikaniert. Das macht die Videos besonders demütigend, weil die Täter sie auch an Mitschüler schicken.

Happy Slapper seien außerdem bereits früher straffällig geworden. „Es fangen nicht plötzlich unbescholtene Jugendliche an, über andere herzufallen.“

Der *deutsche Kriminologe Christian Pfeiffer* bezeichnet die gefilmten Attacken als „gelebte Macho-Kultur“. Viele der 15-16jährigen seien stark durch gewalttätige Computerspiele und Fernsehen geprägt.

Katharina Abelmann-Vollmer vom Deutschen Kinderschutzbund sagte, bestimmte Computerspiele und Fernsehshows förderten die Gewaltbereitschaft. Bei Jugendlichen sei die Hemmschwelle zu Gewalttaten gesunken.

Der *Erlanger Wissenschaftler Prof. Lösel vom Institut für Psychologie* bezeichnet die Ursachen der gesteigerten Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen als vielfältig.

Bedeutsam sind das Schul- und Klassenklima sowie vor allem die Zugehörigkeit zu Cliques. Einen deutlichen Einfluss haben jedoch der häufige Konsum gewalthaltiger Computerspiele, Video- und Fernsehfilme sowie die Rezeption von Fernsehshows, die extreme Mutproben zeigen. Prahlereien mit „Heldentaten“ nebst audiovisuellen Beweisen gelten als weitere Handlungsmotive für Happy Slapping.

Intervention, Repression und Prävention:

- Die Schulleitung kann den Gebrauch des Handys als unterrichtsfremden und störenden Gegenstand in der Schule verbieten.
- Per Hausordnung kann verfügt werden, dass Mobiltelefone während der Schulzeit ausgeschaltet sein müssen. Bei einer Zuwiderhandlung kann das Handy bis zum Unterrichtsende von der Lehrkraft eingezogen werden.
- Bei dem Verdacht einer Straftat ist die Lehrkraft angehalten die Polizei zur Sicherstellung des Handys als Beweismittel und die Eltern zu informieren. Die Lehrkraft selbst darf den Speicher des Handys eines/er Schülers/in nicht kontrollieren.
- In Frage kommende Vorfälle sollen durch die Lehrkräfte/Schulleitung der Polizei unmittelbar gemeldet werden.

- Betroffene Schüler sollen sich in jedem Fall an eine Person ihres Vertrauens wenden – entweder Lehrer, Mitschüler, Schulleitung oder Eltern.
- Mitschüler und Lehrer, die Fälle von Happy Slapping beobachten, sind aufgefordert, dies umgehend zur Anzeige zu bringen. Sofern sie dies nicht tun, erfüllen sie ggf. den Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung gem. § 323 c Strafgesetzbuch (StGB) und Strafvereitelung gem. § 258 StGB.

Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Polizei im Bezug auf Happy Slapping ggf. ein Handy gem. § 94, 98 Strafprozessordnung (StPO) sicherstellen bzw. beschlagnahmen, wenn unter anderem gegen folgende gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird:

- Anleitung zu Straftaten gem. § 130 a StGB
- Gewaltdarstellung gem. § 131 StGB
- Verbreitung Gewalt- oder tierpornographischer Schriften gem. § 184 a StGB
- Beleidigung gem. § 185 StGB
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen gem. § 201a StGB. (z. B. auch Schultoilette)
- Verstoß gegen das Recht auf das eigene Bild gem. § 22, 33 Kunsturheber Gesetz (KUG)

Die Personen, die ihr Opfer aktiv angehen, verstoßen ggf. gegen folgende Strafrechtsnormen:

- Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB
- Beleidigung gem. § 185 StGB
- Nötigung gem. § 240 StGB
- Bedrohung gem. § 241 StGB
- Körperverletzungsdelikte gem. §§ 223 StGB ff.
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gem. §§ 176 ff.

Die Personen, die die Taten mittels Handy aufnehmen, ggf. wegen:

- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen gem. § 201a StGB (z. B. auch Schultoilette)
- Verstoß gegen das Recht auf das eigene Bild gem. § 22, 33 KUG
- Unterlassene Hilfeleistung gem. §323 c StGB.
- Anstiftung und Mittäterschaft zu o. g. Delikten.

Präventiv werden durch verschiedene private, kommunale und staatliche Institutionen Präventionsprogramme und -projekte angeboten, die Happy Slapping – Aktionen vorbeugen können.

Beispiele für Präventionsangebote der hessischen Polizei:

- „Cool sein – cool bleiben“ aus dem *Projekt PIT-Hessen* (Prävention im Team)
Es wird trainiert, wie sich Jugendliche in Gewaltsituationen innerhalb und außerhalb von Schulen verhalten können.
- Modellprojekt „Schulschwänzer“
Ziel des Projektes ist es, notorische Schulschwänzer wieder in die Schule zu bringen.

Weiterhin Broschüren aus dem Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK):

- „Wohin gehst du?“ (Kinder als Opfer und Täter von Kriminalität)
- „Wege aus der Gewalt“ (Gewalt unter Kindern und Jugendlichen),

sowie Handreichungen der ProPK:

- „Herausforderung Gewalt“ (zur Unterstützung der schulischen Gewaltprävention)
- „Abseits“ – Das Medienpaket zur Gewaltprävention.

Unter anderem für Fälle von Gewalt und Mobbing wurde eine spezielle landesweite Telefonnummer für Schüler eingerichtet, die sich dort auch anonym melden können. Hierbei handelt es sich um die „*Trouble-Line*“ – in Osthessen „*Smog-Line*“ mit der Telefonnummer 0800 – 110 2222 (gebührenfrei), aus dem Festnetz!

Weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.polizei-beratung.de, www.jugendschutz.net zu erhalten.

Neben den o. g. Präventionsprogrammen ist es unerlässlich, dass eine enge Verzahnung zwischen den Institutionen Schule – Eltern – Jugendhilfe – Polizei besteht, um eine Ausbreitung des Phänomens „Happy Slapping“ zu verhindern.

Verfasser: Landesjugendkoordination des HLKA

Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Junge

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, diesbezüglich mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen.“

Begründung:

Die Volkshochschulen der Stadt und des Landkreises Kassel sollen noch im laufenden Jahr auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu einer gemeinsamen Volkshochschule zusammengeschlossen werden. Der mit dem Landkreis abgestimmte Entwurf der Vereinbarung umfasst im Wesentlichen folgende Eckpunkte.

- Die Stadt überträgt die Aufgaben, die ihr aus dem Hessischen Weiterbildungsgesetz erwachsen, auf den Landkreis. Die gemeinsame Volkshochschule wird auf Seiten des Landkreises als eigener Fachbereich eingerichtet und führt den Namen „Volkshochschule Region Kassel“.
- Die gemeinsame Volkshochschule wird ihrer Angebotsplanung das bisherige Produkt- und Angebotsprofil der beiden Volkshochschulen zu Grunde legen.

Lediglich die Stadtteilarbeit in den städtischen Bürgerhäusern bleibt auch künftig Aufgabe der Stadt und dort dem Kulturamt und Denkmalpflege zugeordnet.

- Die vhs Region Kassel wird ihren Sitz in der Wilhelmshöher Allee 21 haben. Darüber hinaus werden ihr die folgenden 5 Gebäude als Außenstellen zugeordnet: Hermann-Schafft-Haus, Teile des Philipp-Scheidemann-Hauses, vhs-Gebäude in Hofgeismar, Wolfhagen und Lohfelden-Vollmarshausen. Die Räumlichkeiten werden von der Volkshochschule Region Kassel angemietet. Die Mietkosten sind Bestandteil des Budgets der Volkshochschule. Darüber hinaus stehen die übrigen Bürgerhäuser in der Stadt sowie die Schulen im Landkreis und in der Stadt im Rahmen des bisherigen Umfangs zur Durchführung von vhs-Kursen und Veranstaltungen miet- und betriebskostenfrei zur Verfügung.
- Die Einrichtung eines Volkshochschulbeirates wahrt den Einfluss der Stadt auf die Planung des Weiterbildungsangebotes der gemeinsamen Volkshochschule. Dem Beirat gehören jeweils 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt sowie des Landkreises an. Festlegungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirates im Einzelnen sind in der ÖRV nicht getroffen. Dies obliegt den Gremien der jeweils entsendenden Gebietskörperschaft.
- Die Stadt sichert sich im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Mitwirkungsrechte bei
 - der Festlegung des jeweils zu veranschlagenden Zuschussbedarfes.
 - der Besetzung der Stelle der Leitung der Volkshochschule.
 - der Festlegung der Entgeltstruktur.
 - der Struktur des Programmangebots.Die Mitwirkung wird sichergestellt durch die Einrichtung eines Lenkungsausschusses, bestehend aus den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses und des Magistrats.
- Die Stadt bleibt nur für die von ihr eingebrachten Beamten und Beschäftigten weiter Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin. Das Direktionsrecht wird jedoch auf den Landkreis übertragen. Das Nähere regelt ein Personalstellungs- bzw. ein Dienstleistungsüberlassungsvertrag oder eine Abordnung.
- Der für den Betrieb der gemeinsamen Volkshochschule erforderliche Kostenzuschuss wird nach dem Wohnort der Teilnehmenden an den vhs-Kursen verteilt. Dieser Schlüssel bleibt für jeweils drei Jahre konstant und wird dann an die veränderten Relationen angepasst. Bis Ende 2008 trägt der Landkreis 58,14% und die Stadt 41,86% des Zuschussbedarfes.

Die Konsolidierungseffekte durch Einsparungen von Personalkosten sowie Synergien im operativen Geschäft bei stärkerer Auslastung von Kursen und Infrastruktur lassen sich zur Zeit noch nicht verlässlich beziffern. Ab dem Jahr 2008 wird ein Konsolidierungsbeitrag von rd. 100 T€ jährlich erwartet.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 muss aufgehoben werden, da dem Landkreis die Befugnis übertragen wird, als Träger der gemeinsamen Volkshochschule eine Satzung auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 22.05.2006 beschlossen.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat -

und

dem Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss -

über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 (GVBl. I, S. 370).

Präambel

Die Stadt und der Landkreis Kassel als gesetzliche Träger von Volkshochschulen wollen ihre diesbezüglichen Pflichtaufgaben und weiteren Angebote zukünftig gemeinsam erfüllen. Sie bekennen sich dabei zu den Grundsätzen der Volkshochschularbeit, wonach die Weiterbildungsgrundversorgung der Bevölkerung von Stadt und Landkreis Kassel gleichzeitig die Entfaltung der Persönlichkeit fördert, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärkt und bei der Bewältigung der Anforderungen der Arbeitswelt hilft.

§ 1

Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Landkreis Kassel - nachfolgend Landkreis genannt - übernimmt die Aufgaben der Stadt Kassel - nachfolgend Stadt genannt -, die dieser nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung obliegen. Der Landkreis erfüllt diese Aufgaben gemeinsam mit seinen entsprechenden eigenen Aufgaben.
- (2) Die sich aus dem Produkt-/Angebotsprofil von Stadt und Landkreis (Anlage 1) ergebenden Dienstleistungen werden zukünftig weiterhin vom Landkreis angeboten. Eine Erweiterung des Dienstleistungsangebotes bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307).

- (4) Dem Landkreis wird die Befugnis übertragen, als Träger der gemeinsamen Volkshochschule eine Satzung auch für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen. Gleiches gilt für eine Gebühren- bzw. Entgeltordnung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Organisation, Sitz

- (1) Die gemeinsame Volkshochschule wird auf Seiten des Landkreises als eigener Fachbereich geführt. Sie trägt den Namen "Volkshochschule Region Kassel".
- (2) Hauptsitz der Volkshochschule ist das Gebäude Wilhelmshöher Allee 21 in Kassel. Dieses Gebäude sowie das

<i>Hermann-Schafft-Haus (Wilhelmshöher Allee 19)</i>	
<i>Philipp-Scheidemann-Haus (Holländische Straße 72–74)</i>	rd. qm
<i>Hofgeismar, Kasinoweg</i>	rd. 550 qm
<i>Wolfhagen, Kleiderfabrik</i>	rd. 560 qm
<i>Lohfelden-Vollmarshausen</i>	rd. 300 qm

werden der Volkshochschule von den Vertragspartnern vermietet.

Darüber hinaus kann die Volkshochschule die übrigen Bürgerhäuser und Schulen der Stadt und die Schulen des Landkreises für Kurse und sonstige Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten miet- und betriebskostenfrei nutzen.

- (3) Die Stadt überlässt die sächliche Ausstattung ihrer bisherigen Volkshochschule (ohne Bürgerhäuser) dem Landkreis für die Zwecke der zukünftig gemeinsamen Volkshochschule. Die sächliche Ausstattung beider Gebietskörperschaften ist nach gleichen Kriterien zu bewerten. Differieren die Vermögenswerte um mehr als 10 %, ist ein Wertausgleich in Form einer baren Auszahlung vorzunehmen. Danach erforderlich werdende Ersatzbeschaffungen obliegen dem Landkreis.

§ 3 Mitwirkung

Der Stadt werden folgende Mitwirkungsrechte eingeräumt:

- (a) Die Höhe des jährlich durch den Landkreis zu veranschlagenden Zuschussbedarfes der gemeinsamen Einrichtung bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (b) Die Auswahl eines/einer fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin für die Leitung der Einrichtung (§ 11 Abs. 2 HWBG) erfolgt im Einvernehmen beider Vertragspartner.

- (c) Einvernehmen ist ebenfalls erforderlich für Änderungen der Entgeltstruktur und der Struktur des Programmangebots sowie für Grundsätze zur Weiterentwicklung der vhs.
- (d) Der Stadt Kassel wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.
- (e) Die Abstimmung vorgenannter Punkte findet zwischen den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses und des Magistrats statt, die sich zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich treffen (Lenkungsausschuss).

§ 4 Personal

- (1) Der Landkreis wird (Anzahl) bisher in der Volkshochschule der Stadt auf (Anzahl) Planstellen eingesetzte Beschäftigte der Stadt weiterhin im Bereich der gemeinsamen Volkshochschule beschäftigen. Der Landkreis erstattet der Stadt die hierfür entstehenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungskasse zuzüglich 2 % Aufschlag für Gemeinkosten.
- (2) Die Stadt bleibt Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin der überlassenen Beamtinnen/Beamten bzw. Beschäftigten, überträgt ihr Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf den Landkreis. Näheres regelt ein zusätzlich abzuschließender Personalgestellungsvertrag.

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Die laufenden Kosten der Volkshochschule werden nach dem Wohnort der Teilnehmer/innen auf die Stadt und den Landkreis verteilt. Bis zum 31.12.2008 hat die Stadt 41,86 % und der Landkreis 58,14 % des Zuschussbedarfs zu übernehmen. Ab 01.01.2009 ist der Verteilungsschlüssel für jeweils drei Jahre neu festzusetzen. Für die Berechnung ist der prozentuale Mittelwert der wohnortabhängigen Teilnehmer/innen-Zahlen der drei dem Vorjahr vorangegangenen Jahre heranzuziehen.
- (2) Zu den Kosten gehören:
 - a) Personalkosten des Landkreises zuzüglich der Personalkostenerstattungen an die Stadt (vgl. § 4 Abs. 1)
 - b) Kosten des laufenden EDV-Betriebs einschließlich der Leitungskosten zu bzw. zwischen den Außenstellen und dem KGRZ Kassel.
 - c) Weiterer sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand einschließlich Reise- und Fortbildungskosten
 - d) Gemeinkosten bzw. indirekte Kosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden.

- (3) Zustehende Landeszuweisungen fließen dem Landkreis zu.
- (4) Künftige Investitionen und Ersatzbesatzbeschaffungen u. a. für EDV-Einrichtungen - soweit diese nicht geleast werden -, nicht aber Grundstücks- und Gebäudekosten werden von der Stadt und dem Landkreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit der Stadt abzustimmen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5 000 € übersteigen

§ 6 Zentrale Dienste

Der Landkreis stellt für alle Standorte den Post- und Botendienst, die Telekommunikation, den EDV-Service und den Fuhrpark sicher. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Hausmeister- und Reinigungsdienst, in den Gebäuden Wilhelmshöher Allee 21, Hermann-Schafft-Haus und Philipp-Scheidemann-Hauses (teilweise) jedoch nur dann, wenn die Stadt dies wünscht.

§ 7 Beirat

An der Planung des Weiterbildungsangebotes wirkt ein neu zu bildender Volkshochschulbeirat, dem jeweils 5 Vertreter/innen der Stadt und des Landkreises angehören, mit. Über die Arbeit der Volkshochschule ist dem Beirat semesterweise zu berichten.

§ 8 Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Frühestens ist eine ordentliche Kündigung zum 31.12.2009 möglich.

Unabhängig von der vorstehenden Regelung können die Vertragsparteien diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen, technischen bzw. rechtlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, als vereinbart. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Kassel.
- (4) Jede der Parteien erhält eine Originalausfertigung dieser Vereinbarung einschließlich Anlage.
- (5) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Kassel, den

Kassel, den

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -

Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Schlitzberger
Landrat

Junge
Bürgermeister

Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter

Anlagenverzeichnis:

1 Produkt-/Angebotsprofil

Produktgruppe 1	Öffentliches Bildungsangebot
Produkt 1.1	Kurse, Seminare, allgemeine Lehrveranstaltungen
Produkt 1.2	Einzelveranstaltungen
Produkt 1.3	Studienreisen, Studienfahrten und Exkursionen
Produkt 1.4	Kompensatorische Bildung
Produkt 1.5	Ausstellungen

Produktgruppe 2	Auftrags- und Vertragsmaßnahmen
Produkt 2.1	Deutsch für Aussiedler, Asylberechtigte, Flüchtlinge (im Auftrag der Arbeitsverwaltung)
Produkt 2.2	Deutsch als Fremdsprache
Produkt 2.4	Unternehmensschulungen
Produkt 2.5	Hausaufgabenbetreuung/-hilfe

Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

Berichterstatter/-in: Stadträtin Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die
Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von
Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in
der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Eingetretene Änderungen im Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII) sowie die beabsichtigte Entgeltbefreiung für alle in Kindergarten- und alterserweiterten Gruppen betreuten sechsjährigen Kinder machen eine Überarbeitung der derzeitigen Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel in der Fassung vom 07.06.2004 erforderlich.

Darüber hinaus ist durch Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung zwischenzeitlich die Ausweitung der Zugangskriterien für die Betreuungsplätze mit Ausnahme der Kindergarten-Halbtagsplätze auf Kinder arbeitssuchender Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt gGmbH ebenso erfolgt wie die generelle Möglichkeit, Kinder bereits bis zu acht Wochen vor ihrem dritten Geburtstag in Kindergartengruppen aufzunehmen.

Zudem soll ab 01.08.2006 für alle sechsjährigen Kinder, die in Kindergarten- und alterserweiterten Gruppen betreut werden, die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Halbtagsplatz mit zur Zeit 103,00 € pro Monat entfallen. Wenn folglich ab dem 01.08.2006 ein Kind sechs Jahre alt ist oder sechs Jahre alt wird, jedoch noch nicht eingeschult worden ist, erfolgt eine Freistellung von

zur Zeit 103,00 € pro Monat mit Ablauf des Monats, in welchem das Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 1436 vom 25.04.2005, zur Erprobung neuer Betreuungsformen von den in der Betreuungs- und Tarifordnung aufgeführten Betreuungsangeboten abweichen zu können, ist die Möglichkeit eröffnet worden, bei Nachfragebedarfen flexibler reagieren zu können. Diese Erprobungsmöglichkeit ist nunmehr in den Text der Neufassung aufgenommen worden.

Schließlich sind noch einige Änderungen wie die Erweiterung der Kündigungsmöglichkeiten durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aber auch die Ausweitung der Ausschlussgründe vom Kindertagesstättenbesuch vorgenommen worden.

Die Neufassung der Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) soll zum 01.08.2006, also zum Beginn des neuen Kindergartenjahres, in Kraft treten.

Der Jugendhilfeausschuss hat der vorgesehenen Neufassung der Betreuungs- und Tarifordnung in seiner Sitzung am 27.04.2006 zugestimmt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 12.06.2006 zugestimmt.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

BETREUUNGS- UND TARIFORDNUNG

für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

1. Angebote der Tagesbetreuung

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 22 SGB VIII sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den „Richtlinien des Magistrates der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Betreuungsangebote für Grundschul Kinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,
Dreivierteltagsplätzen und
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- **Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren**
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

- **Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung**
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.

- **Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder inkl. Eingangsstufe¹⁾**

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- ca. dreisündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.

Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr.
Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe

¹⁾ Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten. Sie befindet sich in der Erprobungsphase. Bezüglich der Kündigung gilt Ziffer 2.1.7 entsprechend.

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschul Kinder werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.

2. Betreuungsverhältnis

2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)

- 2.1.1** Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrages über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.
Sofern dort im Kindergartenbereich kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Kindergartenplatz in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.

2.1.2 Grundschul Kinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschul Kindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

2.1.3 Die Vertragsdauer endet

bei den unter Dreijährigen:

mit Vollendung des dritten Lebensjahres

bei den Kindergartenkindern:

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird (gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe) und

bei den Grundschulkindern:

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres verlängert werden. Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Mattenberg.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

2.1.4 Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.

Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmeldungsfrist) einen Monat zum Monatsende.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

- 2.1.5** Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatorische Veränderungen dazu zwingen.
- 2.1.6** Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.
- 2.1.7** Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

2.2 Platzvergabe

2.2.1 Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familiengruppen für die unter Dreijährigen, die zur Verfügung stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung sowie die Plätze in der Grundschulkindbetreuung werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. An Kindern, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit).
2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH verlängert werden.
3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.
Bei den Plätzen für Grundschul Kinder gilt dies in der Reihenfolge
- an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,
- an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.

4. In den Fällen der Ziffern 1., 2. und 3. nach dem Datum der Anmeldung.

- 6 -

- 6 -

5. Auf Wunsch der Eltern (gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige).

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz

2.3 Festlegung der Betreuungsgruppe

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten vor Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern festgelegt.

2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen ist erwünscht. Derzeit werden Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung, Keuchhusten, Hib (Haemophilus influenzae Typ B), Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken empfohlen.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

2.5 Integrative Betreuung behinderter Kinder

Vor der Förderung eines behinderten Kindes durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff. SGB XII erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

2.6 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung

Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:

1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,
- b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,
- c) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, sodass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.
in solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.

Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betreffenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.

Kann der Konflikt gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.

Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht Regelgruppen zu integrieren sind,
3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind,

4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -befreiung gemäß Ziffer 5.5.2 gestellt haben,

- 8 -

- 8 -

5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldigt fehlen,
6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht alleine antreten können.

Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 € pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung enthalten haben.

3. Öffnungszeiten

3.1 Regelöffnungszeit

3.1.1 Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags	von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.15 Uhr und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.

Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

- 3.1.2** Die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr oder bis 19.00 Uhr.

Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden.

Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.

- 9 -

- 9 -

3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.

3.3 Fortbildung des Personals

Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.

3.4 Schließungszeiten

Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten benachrichtigt.

3.5 Notdienst

Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.

4. Beköstigung

4.1 Frühstück

Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen.
Zum Frühstück erhalten alle Kinder ein Getränk.
Das bezieht sich auf die Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

4.2 Mittagessen

4.2.1 Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.

- 10 -

- 10 -

4.2.2 Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.

5. Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel

5.1 Entgeltzahlung

Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten.

Das Entgelt untergliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.

5.2 Betreuungsentgelt

5.2.1 Das Betreuungsentgelt für die einzelnen Angebote ist untergliedert in

5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung

(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr).

Bei Halbtageseinrichtungen ohne Mittagsverpflegung wird bei einer Inanspruchnahme von über 4 Std. täglich ein Zuschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Monat erhoben.

Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung (montags - freitags jeweils bis 13.00 Uhr)

Dreivierteltagsbetreuung (montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr, freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

- 11 -

- 11 -

Ganztagsbetreuung (Regelöffnungszeit)

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung ohne Mittagsversorgung (Montag bis Freitag jeweils 4 Stunden pro Tag) entfällt mit Ablauf des Monats in dem das in einer Kindergartengruppe oder alterserweiterte Gruppe betreute Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat. Bei einer Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung, einer Dreiviertelbetreuung oder einer Ganztagsbetreuung vermindert sich das Betreuungsentgelt entsprechend. Die Entgeltbefreiung gilt nicht für den Bereich der Grundschulkindbetreuung.

5.2.1.2 Grundschul Kinder

(siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung
(jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)
- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit

Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste

Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 10,00 Euro zu entrichten.

- 12 -

- 12 -

Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 20,00 Euro monatlich zu entrichten.
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

5.2.4 Höhe des Betreuungsentgelts

Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten **Anlage**, die Bestandteil der BTO ist.

5.2.5 Erhöhung des Betreuungsentgelts

Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

5.2.5.1 Bei Zahlung des Regelbetreuungsentgelts (für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

5.2.5.2 Bei Zahlung des Regelbetreuungsentgelts (für Grundschul Kinder)

- für das Angebot
Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort III um 5,00 € monatlich,

- für das Angebot
BG + Mittagessen um 2,50 € monatlich.

5.2.5.3 Bei Ermäßigung nach § 85 SGB XII gem. Ziff. 5.2.2

- bis zu 5 % über der Einkommensgrenze für alle Betreuungsbereiche und Betreuungsformen um 1,00 € monatlich.

- 13 -

- 13 -

5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

Bei entsprechenden Vereinbarungen über Kostenerstattungen mit den jeweiligen Wohnortgemeinden und/oder dem zuständigen Landkreis können auch Kinder aufgenommen oder über das laufende Kindergartenjahr hinaus betreut werden, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in Kassel haben.

Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Leitung des Jugendamtes auf Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt

- 5.5.1** Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren Einkommen gemäß § 82 ff SGB XII die Einkommensgrenze im Sinne des § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 SGB VIII befreit.

- 14 -

- 14 -

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

- 5.5.2** Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.5.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.
- 5.5.3** Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der geltenden Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

5.6 Dauer der Entgeltzahlung

Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.

Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Erziehungsentgelts endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

5.7 Schließung von Betreuungsangeboten

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert. Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä.

5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Mittagessen, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

- 15 -

- 15 -

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden. Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum. Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei. Die Monatspauschale beträgt 46,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2007. Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltage im Jahr berücksichtigt.

5.9 Mindesteigenanteil

Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht die Monatspauschale bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 23,00 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten. Dies gilt auch für Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB XII (Sozialhilfeleistungen).

5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen

Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung

abweichend von den Ziffern 5.5 und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen Angaben oder nicht umgehend mitgeteilten Änderungen zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

- 16 -

- 16 -

Wenn Entgelte durch die Stadt Kassel, Jugendamt, ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form der Stadt Kassel, Jugendamt, Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten/Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.

6. Krankheit

6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit

Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes

Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.

Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.

7. Aufsichtspflicht

7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.

7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.

- 17 -

- 17 -

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll. Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

8. Verhalten bei Unfällen

Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen.

Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist. Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

9. Sprechzeiten

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen.
Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.08.2006** in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung tritt die Betreuungs- und
Tarifordnung vom 07.06.2004 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage zu Ziffer 5.2.4

Betreuungsentgelte ab 01.08.2006 bis 31.07.2007

Leistung	Entgelt	Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII
	vom 01.08.2006 bis 31.07.2007	vom 01.08.2006 bis 31.07.2007
	Euro	
Betreuung im Kindergartenbereich		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	103,00	51,50
Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung	108,00	54,00
Dreiviertelplatz	121,00	60,50
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	145,00	72,50
Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	124,00	62,00
Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung	134,00	67,00
Dreiviertelplatz	152,00	76,00
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	181,00	90,50
Zusätzliche Inanspruchnahme besonderer Dienste		
Frühdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	
Spätdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	
Grundschulkindbetreuung		
Betreute Grundschule (BG)	52,00	26,00
Betreute Grundschule (BG) zuzüglich Mittagsverpflegung	69,00	34,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort I	86,00	43,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort II	130,00	65,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort III	164,00	82,00
<u>Evtl. Inanspruchnahme eines Frühdienstes</u> <u>(falls angeboten)</u>	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	

Verpflegungsentgelt ab 01.08.2006 bis 31.07.2007 = 46,00 Euro pro Monat

Bitte beachten:

Zum 01.08.2007 erhöhen sich die Betreuungsentgelte gemäß Ziffer 5.2.5

Für die Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit

Für einen Halbtagsplatz bzw. einen BG-Platz
für einen BG-Platz + Mittagsverpflegung
(nur in Verbindung mit Hort I- oder Hort II-Plätzen)
für einen Dreiviertelplatz bzw. einen BG/Hort I-Platz
für einen Ganztagsplatz bzw. einen BG/Hort II-Platz
für einen BG/Hort III-Platz
sowie gem. Ziffer 5.8

um 1,00 Euro monatlich

um 2,00 Euro monatlich

um 2,50 Euro monatlich

um 3,00 Euro monatlich

um 4,00 Euro monatlich

um 5,00 Euro monatlich

das Verpflegungsentgelt

um 1,00 Euro monatlich

Synopse

Betreuungs- und Tarifordnung

für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom 07.04.2006

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 Erstes Vorbereitungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 07.06.2004 folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

1. Angebote der Tagesbetreuung

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 45 KJHG sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Betreuungs- und Tarifordnung

für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 Erstes Vorbereitungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _____ folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

1. Angebote der Tagesbetreuung

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß **§ 22 SGB VIII** sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten **und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden**. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den "Richtlinien des Magistrats der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Betreuungsangebote für Grundschul Kinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,
Dreivierteltagsplätzen und
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.
- Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

unverändert

1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,
Dreivierteltagsplätzen und
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.
- Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.

– Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.

Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung.

¹⁾ Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

– Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder **inkl. Eingangsstufe**¹⁾

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.

Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- **Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr. Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten. Sie befindet sich in der Erprobungsphase. Bezüglich der Kündigung gilt Ziffer 2.1.7 entsprechend.**

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung.

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

unverändert

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschulkinder werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.

2. Betreuungsverhältnis

2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)

- 2.1.1 Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.
Sofern dort im Kindergartenbereich kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Kindergartenplatz in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.

unverändert

2.1.2 Grundschul Kinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschul Kindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

2.1.3 Die Vertragsdauer endet
bei den unter Dreijährigen:
mit Vollendung des dritten Lebensjahres
bei den Kindergartenkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird und
bei den Grundschulkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

2.1.4 Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.
Das gilt auch vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit.
Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

unverändert

2.1.3 Die Vertragsdauer endet
bei den unter Dreijährigen:
mit Vollendung des dritten Lebensjahres
bei den Kindergartenkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird
(gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe) und
bei den Grundschulkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres verlängert werden.
Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Matzenberg.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.
Das gilt auch vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit.
Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmel-dungsfrist) einen Monat zum Monatsende.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kinder-tagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

2.1.5 Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatori-sche Veränderungen dazu zwingen.

2.1.6 Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

2.1.7 Bei der Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 wird eine beiderseitige Kündigung außerhalb der Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel von 3 Monaten zum Monatsende vereinbart.

2.2 Platzvergabe

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, **bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2** oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstätten-platzes möglich.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertages-stättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

unverändert

unverändert

Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gem. Ziff. 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Re-gelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

2.2.1 Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familien-
engruppen für die unter Dreijährigen sowie die zur Verfügung
stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jah-
ren bis zur Einschulung werden nach folgenden Kriterien verge-
ben:

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig
sind oder sich in Ausbildung befinden.

2.2.1 Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familien-
gruppen für die unter Dreijährigen **und die zur Verfügung stehenden
Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur
Einschulung sowie die Plätze für Grundschul Kinder werden nach
folgenden Kriterien vergeben:**

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind
oder sich in Ausbildung befinden **und dies mit einer Bescheini-
gung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbs-
tätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit).**

2. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.
3. In den Fällen der Ziffern 1. und 2. nach dem Datum der Anmeldung.
4. Auf Wunsch der Eltern.

2.2.2 Die zur Verfügung stehenden Plätze für Grundschulkinder werden vorrangig nach folgenden Kriterien vergeben:

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden.
2. An Kinder, deren Betreuung nach Bestätigung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist, und zwar in der Reihenfolge
 - an Kinder, die das 1. Grundschuljahr besuchen,
 - an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.

2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH verlängert werden.

3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.

Bei den Plätzen für Grundschulkinder gilt dies in der Reihenfolge

- **an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,**
- **an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.**

4. In den Fällen der **Ziffern 1., 2. und 3.** nach dem Datum der Anmeldung.

5. Auf Wunsch der Eltern **(gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige)**

2.2.2 Die zur Verfügung... gestrichen

1. gestrichen
2. gestrichen
3. gestrichen
4. gestrichen

3. In den Fällen der Ziffer 1. und 2. nach dem Datum der Anmeldung.
4. Auf Wunsch der Eltern für einen Zeitraum, in dem freie Plätze zur Verfügung stehen.

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz (z. B. Ganz- bzw. Dreivierteltagesplatz)

2.3 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Kinderlähmung ist erwünscht, erwünscht ist ferner eine Hepatitisimpfung.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz.

2.3 Festlegung der Betreuungsgruppen

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten vor Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern festgelegt.

2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen ist erwünscht. Derzeit werden Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung, Keuchhusten, Hib (Haemophilus influenzae Typ B), Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken empfohlen.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

2.4 **Integrative Betreuung behinderter Kinder**
Vor Förderung eines behinderten Kindes ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

2.5 **Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung**
Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:

1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,

b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,

c) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, so dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.

In solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.

Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betreffenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.

Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

2.5 **Integrative Betreuung behinderter Kinder**
Vor der Förderung eines behinderten Kindes durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. §§ 53 ff SGB XII erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

2.6 **Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung unverändert**

1. a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

- | | |
|---|----------------|
| 2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht in Regelgruppen zu integrieren sind. | 2. unverändert |
| 3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind. | 3. unverändert |
| 4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -befreiung gem. Ziffer 5.5.2 gestellt haben, | 4. unverändert |
| 5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldigt fehlen, | 5. unverändert |
| 6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht allein antreten können. | 6. unverändert |

Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 Euro pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erhalten haben.

2.6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Wenn der Stadt Kassel (Jugendamt) gem. § 8a SGB VIII gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt werden, so muss sie das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abschätzen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und das Kind sind dabei einzubeziehen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind von der Stadt Kassel (Jugendamt) als geeignet und notwendig erscheinende Maßnahmen anzubieten.

Die Stadt Kassel (Jugendamt) muss das Gericht anrufen, wenn sie dies für erforderlich hält. Das gilt auch für das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei.

2.6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Punkt 2.6 ersatzlos gestrichen

3. Öffnungszeiten

3.1 Regelöffnungszeit

3.1 unverändert

3.1.1 Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

3.1.1 unverändert

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.15 Uhr und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.

Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

<p>3.1.2 Die Betreuungsangebote für Grundschulkinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr.</p> <p>Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden. Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.</p>	<p>3.1.2 Die Betreuungsangebote für Grundschulkinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr <u>oder bis 19.00 Uhr.</u></p> <p>Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden. Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.</p>
<p>3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen. Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.</p>	<p>3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit unverändert</p>
<p>3.3 Fortbildung des Personals Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.</p> <p>Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.</p>	<p>3.3 Fortbildung des Personals unverändert</p>
<p>3.4 Schließungszeiten Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten benachrichtigt.</p>	<p>3.4 Schließungszeiten unverändert</p>
<p>3.5 Notdienst Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.</p>	<p>3.5 Notdienst unverändert</p>

4.	<u>Beköstigung</u>	4.	<u>Beköstigung</u>
4.1	Frühstück Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen. Zum Frühstück erhalten alle Kinder ein Getränk. Das bezieht sich auf die Kinder, die noch nicht eingeschult sind.	4.1	Frühstück unverändert
4.2	Mittagessen	4.2	Mittagessen
4.2.1	Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.	4.2.1	unverändert
4.2.2	Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.	4.2.2	unverändert
5.	<u>Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel</u>	5.	<u>Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel</u>
5.1	Entgeltzahlung Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt gliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.	5.1	Entgeltzahlung Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt untergliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im Voraus zu entrichten. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.
5.2	<u>Betreuungsentgelt</u>	5.2	<u>Betreuungsentgelt</u>
5.2.1	Das Betreuungsentgelt für die einzelnen Angebote ist untergliedert in	5.2.1	unverändert

5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung
(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr).

Bei Halbtageeinrichtungen ohne Mittagsverpflegung wird bei einer Inanspruchnahme von über 4 Std. täglich ein Zuschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Monat erhoben.

Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung
(montags - freitags jeweils bis 13.00 Uhr)

Dreivierteltagsbetreuung
(montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr,
freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

Ganztagsbetreuung
(Regelöffnungszeit)

5.2.1.2 Grundschulkinder (siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung
(jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)

5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung
(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr).

Bei Halbtageeinrichtungen ohne Mittagsverpflegung wird bei einer Inanspruchnahme von über 4 Std. täglich ein Zuschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Monat erhoben.

Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung
(montags - freitags jeweils bis 13.00 Uhr)

Dreivierteltagsbetreuung
(montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr,
freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

Ganztagsbetreuung
(Regelöffnungszeit)

5.2.1.2 Grundschulkinder (siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung
(jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- **Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)**
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung ohne Mittagsversorgung (Montag bis Freitag jeweils 4 Stunden pro Tag) entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das in einer Kindergarten- oder alterserweiterten Gruppe betreute Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat. Die Entgeltbefreiung gilt nicht für den Bereich der Grundschulkindbetreuung.

- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit
Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 79 BSHG liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste
Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 8,50 Euro zu entrichten.
Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 17,00 Euro monatlich zu entrichten.
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

5.2.4 Höhe des Erziehungsentgelts
Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten Anlage, die Bestandteil der BTO ist.

5.2.5 Erhöhung des Erziehungsentgelts
Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)

- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit
Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze **nach § 85 SGB XII** liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste
Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von **10,00 Euro** zu entrichten.
Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich **20,00 Euro** zu entrichten.
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

5.2.4 Höhe des **Betreuungsentgelts**
Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten Anlage, die Bestandteil der BTO ist.

5.2.5 Erhöhung des **Betreuungsentgelts**
Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

5.2.5.1 Bei Zahlung des Regelentgelts
(für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

5.2.5.2 Bei Zahlung des Regelentgelts
(für Grundschul Kinder)

- für das Angebot
Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot
Betreute Grundschule (BG)
mit Mittagessen (nur in Verbind.
mit Hort I- oder Hort II-Plätzen) um 2,50 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort III um 5,00 € monatlich,

5.2.4.3 Bei Ermäßigung nach § 79 BSHG gem. Ziff. 5.2.2

- bis zu 5 % über der Einkommensgrenze für alle Betreuungsbereiche und Betreuungsformen um 1,00 € monatlich.

5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

5.2.5.1 Bei Zahlung des **Regelbetreuungsentgelts**
(für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

5.2.5.2 Bei Zahlung des **Regelbetreuungsentgelts**
(für Grundschul Kinder)

- für das Angebot
Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot
Betreute Grundschule (BG)
mit Mittagessen (nur in Verbind.
mit Hort I- oder Hort II-Plätzen) um 2,50 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort III um 5,00 € monatlich,
- **für das Angebot
BG + Mittagessen um 2,50 € monatlich.**

5.2.5.3 Bei Ermäßigung nach **§ 85 SGB XII** gem. Ziff. 5.2.2
Inhalt unverändert

5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

Bei entsprechenden Vereinbarungen über Kostenerstattungen mit den jeweiligen Wohnortgemeinden und/oder dem zuständigen Landkreis können auch Kinder aufgenommen oder über das laufende Kindergartenjahr hinaus betreut werden, die ihren ersten Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in Kassel haben.

Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Leitung des Jugendamtes auf Antrag der Eltern bzw. des/der Sorgeberechtigten.

5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder
Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch das Jugendamt

5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder
unverändert

5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch das Jugendamt

- 5.5.1 Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder deren Einkommen gem. § 76 BSHG die Einkommensgrenze im Sinne des § 79 BSHG nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 KJHG befreit.
Die Eltern sind jedoch verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.
- Pflegekinder, für die das Jugendamt Pflegegeld zahlt, werden von der Zahlung des Betreuungsentgelts befreit, ebenso Kinder, die im Rahmen der Verwandtenunterbringung pauschalierte Sozialhilfe erhalten.
Das Verpflegungsentgelt ist bei Pflegekindern von den Pflegeeltern in voller Höhe zu zahlen.
- 5.5.2 Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.2.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.
- 5.5.3 Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die nicht rechtmäßig oder nicht aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Dies gilt auch für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der gültigen Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.
- 5.6 Dauer der Entgeltzahlung
Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.
Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Erziehungsentgelts endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.
- 5.5.1 **Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.**
- Familien, **die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe)** beziehen oder deren Einkommen gemäß **§ 82 ff SGB XII** die Einkommensgrenze im Sinne des **§ 85 SGB XII** nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 **SGB VIII** befreit.
Die Eltern **bzw. Sorgeberechtigten** sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen **unverzüglich und un-
aufgefordert** in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 5.5.2 Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie **Betreuungsentgeltermäßigungen** gemäß Ziffer **5.2.2** werden ab dem Monat der Antragstellung bei der Stadt Kassel, Jugendamt, für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht **bis spätestens im Monat nach Ablauf** des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.
- 5.5.3 Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der **geltenden** Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.
- 5.6 Dauer der Entgeltzahlung
unverändert

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

5.7 Schließung von Betreuungsangeboten

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert.

Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä.

5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.

Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.

Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.

Die Monatspauschale beträgt 44,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2005.

Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltag im Jahr berücksichtigt.

5.7 Schließung von Betreuungsangeboten unverändert

5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen.

Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote **BG + Mittagessen**, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.

Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.

Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.

Die Monatspauschale beträgt **46,00 €** und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.**2007**.

Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltag im Jahr berücksichtigt.

5.9 Mindesteigenanteil
Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht das gültige Verpflegungsentgelt bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 22,00 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindesteigenanteils erstreckt sich auch auf Familien, bei denen der für ihr Kind bzw. ihre Kinder gem. §§ 21 ff. BSHG zu ermittelnde Bedarf bis zur Höhe des gültigen Mindesteigenanteils (zurzeit 22,00 € pro Monat) überschritten wird.

5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen
Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung Einrichtung abweichend von den Ziffern 5.2 und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen oder nicht umgehend mitgeteilten Angaben zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

Wenn Entgelte ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse umgehend der Stadt Kassel, Jugendamt, Sachgebiet „Wirtschaftliche Hilfen“, bekannt zu geben.

5.9 Mindesteigenanteil
Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht **die Monatspauschale** bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit **23,00 €** pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten. **Dies gilt auch für Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB XII (Sozialhilfeleistungen).**

5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen
Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung abweichend von den Ziffern **5.5** und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens **bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen **Angaben** oder nicht umgehend mitgeteilten **Änderungen** zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

Wenn Entgelte **durch die Stadt Kassel, Jugendamt**, ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse **unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form** der Stadt Kassel, Jugendamt, **Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten/Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.**

<p>6. <u>Krankheit</u></p> <p>6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.</p> <p>6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.</p> <p>7. <u>Aufsichtspflicht</u></p> <p>7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.</p> <p>7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.</p>	<p>6. <u>Krankheit</u></p> <p>6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit unverändert</p> <p>6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes unverändert</p> <p>7. <u>Aufsichtspflicht</u></p> <p>7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers unverändert</p> <p>7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten unverändert</p>
--	--

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.

Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleiteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

8. Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen.

Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist.

Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

9. Sprechzeiten

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen.

Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom 17.06.2002 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Georg Lewandowski
Oberbürgermeister

8. Verhalten bei Unfällen

unverändert

9. Sprechzeiten

unverändert

10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.08.2006** in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom **07.06.2004** außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Antrag der Heinrich-Schütz-Schule auf Umwandlung in eine "Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung " zum Schuljahr 2006/2007

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Umwandlung der Heinrich-Schütz-Schule in eine Schule mit pädagogischer Mittagsbetreuung zum Schuljahr 2006/07 wird zugestimmt."

Begründung:

Bereits im Oktober 2004 hat die Heinrich-Schütz-Schule einen Antrag auf Einrichtung einer Pädagogischen Mittagsbetreuung gestellt.
Das Angebot (Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Arbeitsgemeinschaften) soll an mindestens drei Tagen bis 14.30 Uhr eingerichtet werden.

Die Heinrich-Schütz-Schule weist mit 1120 die höchste Schülerzahl unter den antragstellenden Schulen auf. Der Gymnasialzweig entspricht mit seiner überwiegenden Vierzügigkeit in der Breite nahezu einem grundständigen Gymnasium. Von besonderer Bedeutung ist aber auch die mit dem Einstieg in den Ganztagsbereich verbundene Option auf intensivere Förderangebote im Bereich der Haupt- und Realschule.

Der relativ große Einzugsbereich der Schule erstreckt sich vor allem auf den Kasseler Westen mit den Grundschulen Kirchditmold, Harleshausen, Am Heideweg, Herkuleschule, Fridtjof-Nansen-Schule und Hupfeldschule. Bisher gibt es in diesem Bereich kein ganztägiges Angebot.

Die Heinrich-Schütz-Schule hat bereits aus eigener Anstrengung heraus erhebliche Vorarbeiten für ein ganztägiges Angebot geleistet. Besonders hervorzuheben ist hierbei die intensive Kooperation mit der Kasseler Musikschule.

Ca. 60 Schülerinnen und Schüler nutzen bereits seit diesem Schuljahr montags bis donnerstags die Angebote eines Mittagessens, einer Hausaufgabenbetreuung sowie Spiel- und Bibliotheksangebote.

Darüber hinaus sind 10 Arbeitsgemeinschaftsangebote für den Jahrgang 5 eingerichtet worden.

Die vorhandene Cafeteria wird mit Unterstützung des Fördervereins geführt.

Nach Elternumfrage sprechen sich zwei Drittel aller Eltern für die Einrichtung eines ganztägigen Angebotes an der Heinrich-Schütz-Schule aus.

Das Hessische Kultusministerium hat mit Erlass vom 20.04.2006 den Antrag genehmigt.

Gemäß der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen ist nach § 15 HSchG ein Mittagessen in Kooperation mit dem Schulträger anzubieten.

Die Schule erhält eine Pauschale für die Durchführung des Mittagessens von 10.900 € je Haushaltsjahr. Dieser Betrag basiert auf einer erwarteten Zahl von durchschnittlich 65 Essen pro Tag.

Ein entsprechender Vertrag zwischen Schule und Schulträger wird gefertigt.

Des Weiteren ist die Schule im Sanierungsplan vorgesehen, in dessen Rahmen die räumlichen Erfordernisse für den Ganztagsbereich mit umgesetzt werden sollen. Die Planungs- und Kostendaten werden derzeit von der Gebäudewirtschaft erstellt.

Die Mittel stehen im Teilhaushalt 40006 (Gesamtschulen) unter der Kostenstelle 400 00 304 für das Sachkonto 617 921 000 zur Verfügung.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung vom 26.06.2006 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Schulische Versorgung sehbehinderter Kinder in Hessen

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
den Beitritt der Stadt Kassel zur „Vereinbarung zur schulischen Versorgung
sehbehinderter Kinder in Hessen bis zum Abschluss der Mittelstufe“
sowie
die Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes im Bereich Schulen für
Sehbehinderte an der Wilhelm-Lückert-Schule in Kassel.“

Begründung:

Das Schulverwaltungsamt ist mit dem Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen in Verhandlungen zur schulischen Versorgung bzw. Trägerschaft sehbehinderter Kinder in Hessen getreten.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20.03.2006, Vorlage Nr. 98/2006, einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Ziel der Verhandlungen ist die Übernahme der Schulträgerschaft für alle sehbehinderten Schülerinnen und Schüler in Hessen durch den Landeswohlfahrtsverband. Dadurch soll eine einheitliche Lösung für alle Schulträger in Hessen gefunden und dabei die gegenwärtige Kostenbelastung für die Stadt Kassel verringert werden.

Des Weiteren sind die Schülerzahlen an der Wilhelm-Lückert-Schule trotz verstärkter ambulanter Förderung gestiegen. Die Schülerzahlen sind in der Sehbehindertenabteilung in den letzten acht Jahren um über 50 % auf 34 und in der ambulanten Förderung um über 200 % angestiegen.

Die Schule hat bereits ihre Kapazitätsgrenze erreicht bzw. überschritten. Mit dem Landkreis Kassel besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beschulung ihrer Schülerinnen und Schüler an der Wilhelm-Lückert-Schule (öff.-rechtl. Vereinbarung Sonderschulwesen). Kinder aus den umliegenden Landkreisen können nicht mehr aufgenommen werden.

Wie schon im Jahr 2002 im SEP der Stadt Kassel – 5. Fortschreibung – mitgeteilt, „können weder die räumliche noch die sächliche Ausstattung langfristig dem tatsächlichen Bedarf gerecht werden“. Zwischenzeitlich wurde bereits ein Container

auf dem Schulhof der Wilhelm-Lückert-Schule aufgestellt und als Dependance werden drei Räume in der Grundschule Königstor genutzt.

Nach Beendigung der Verhandlungen legt der LWV den Entwurf seiner Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Schulen für Sehbehinderte sowie die Entwürfe einer „Vereinbarung zur schulischen Versorgung sehbehinderter Kinder in Hessen bis zum Abschluss der Mittelstufe“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem LWV Hessen sowie den Entwurf einer Beitrittserklärung für den Schulträger vor.

Um für alle sehbehinderten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Schule für Sehbehinderte in Hessen ein verlässliches und im Regelfall erreichbares Angebot zu schaffen, sollen an den Standorten der Schulen für Hörgeschädigte in Trägerschaft des LWV Hessen in Frankfurt und Homberg/Efze Schulangebote für Sehbehinderte eingerichtet werden. Die Stadt Kassel schließt damit ihr Angebot für Sehbehinderte an der Wilhelm-Lückert-Schule. Die für die ambulante Förderung sehbehinderter Kinder festgelegten Einzugsbereiche des überregionalen Beratungs- und Förderzentrums an der Wilhelm-Lückert-Schule bleiben allerdings unberührt.

Die möglichst wohnortnahe schulische Förderung der sehbehinderten Kinder vor Ort in den allgemeinen Schulen hat weiterhin Priorität. Daher wird der LWV Hessen seine finanzielle Unterstützung der Schulträger bei der Beschaffung teurer sehspezifischer Geräte für den Unterricht beibehalten.

Um die schulische Versorgung sehbehinderter Kinder in Nordhessen sicherzustellen, soll die Hermann-Schafft-Schule in Homberg/Efze einen Schulzweig für Sehbehinderte erhalten. Zu dem Einzugsbereich der Hermann-Schafft-Schule gehört auch die Stadt Kassel.

Die Wilhelm-Lückert-Schule würde ihre Sehbehindertenabteilung schrittweise aufgeben.

Da die Schule, wie oben erwähnt, räumlich sehr beengt ist und dem erwarteten Anstieg der Schülerzahlen nicht mehr gerecht werden kann, soll bereits im Schuljahr 2006/07 die Mittel- und Hauptstufe nach Homberg verlagert werden. Die Grundstufe wird im Schuljahr 2007/08 folgen. Eine Klasse bleibt bei entsprechendem Bedarf in Kassel. Diese Klasse wird als Außenstelle der Hermann-Schafft-Schule geführt, die Räume werden seitens des LWV von der Stadt Kassel angemietet.

Zum Schuljahresbeginn des Schuljahres 2009/10 (01.08.2009) würden die nordhessischen sehbehinderten Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf dann komplett unter der Trägerschaft des LWV stehen.

Jeweils im Frühjahr sollen Planungskonferenzen für die drei Regionen eingerichtet werden, um die schulische Förderung sehbehinderter Kinder zwischen den Staatlichen Schulämtern, den örtlichen Schulträgern und dem LWV abzustimmen. In diesen Konferenzen soll im Einzelfall über den geeigneten Förderort entschieden werden.

Die Vereinbarung zur schulischen Versorgung sehbehinderter Kinder in Hessen bis zum Abschluss der Mittelstufe wird zwischen den Städten in Hessen, die gem. § 139 HSchG Schulträger sind, und den Landkreisen in Hessen sowie dem LWV Hessen abgeschlossen. Die Städte und Landkreise lassen sich bei dieser Vereinbarung

allerdings durch den Hessischen Städtetag vertreten und erklären mit der Beitrittserklärung den Beitritt zu dieser Vereinbarung.

Der Stadt Kassel entstehen lediglich Schulträgerkosten gem. §§ 155 – 158 HSchG. Gemäß Nr. 7 der Vereinbarung werden die Schulträgerkosten dem LWV pro Schülerin und Schüler in der kostendeckenden Höhe erstattet. Bis zur landesweiten Erhebung kostendeckender Schulbeiträge wird ein Kostensatz in Höhe von 2300 € pro Schüler/-in und Jahr erhoben.

Die Mittel stehen unter der Kostenstelle 400 00 508 im Budget des Teilhaushaltes 40005 (Förderschulen) zur Verfügung und werden über das Sachkonto 617 915 000 verausgabt.

Dem gegenüber stehen derzeitige Kosten für die Stadt Kassel als Schulträger der Schule für Sehbehinderte an der Wilhelm-Lückert-Schule von 1900 € tatsächliche Kosten für Schulplatz pro Schülerin und Schüler pro Jahr plus 1000 € pro Schüler/-in Schülerbeförderungskosten.

Bei einer Beschulung durch den LWV würde die Stadt Kassel daher Minderausgaben von 600 € pro Schüler/-in und Jahr haben.

Die Kosten der Schülerbeförderung werden bei der angestrebten Übernahme der Schulträgerschaft durch den LWV von diesem getragen.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung vom 26.06.2006 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.16.67

Kassel, 17.05.2006

Übergangszahlen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:


1. Wie sehen zum Schuljahr 2006/2007 die Übergangszahlen der 4. Klassen der Grundschulen der Stadt und des Landkreises Kassel in die weiterführenden Schulen der Stadt und des Landkreises aus?
2. Wie sehen die Übergangszahlen aus den 10. Klassen der Stadt und des Landkreises Kassel in die Kasseler gymnasialen Oberstufen und die des Landkreises aus?

Fragesteller: Stadtverordneter Dr. von Rüden

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL
Fraktionsvorsitzende



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1284 / 1285
E-Mail buero@spd-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.56

Kassel, 15.05.2006

**Der Antrag wurde von der SPD-Fraktion am
05. September 2006 zurückgezogen.**

Unterstützung junger Familien durch "Windelabfallsäcke"

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und in
den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Auf dem Weg zu einer familienfreundlicheren Stadt Kassel und zur
Unterstützung junger Familien erhält die Familie bei Anmeldung eines
Neugeborenen eine begrenzte Menge amtlicher „Windelabfallsäcke“
kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Möglich wäre auch ein „Begrüßungspaket für Neugeborene“, in dem u.
a. auch die „Windelabfallsäcke“ enthalten sind.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Harry Völler

gez. Uwe Frankenberger
Fraktionsvorsitzender, MdL

Vorlage Nr. 101.16.81

**Der Antrag wurde von der CDU-Fraktion in der Sitzung
des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung am
05. Juli 2006 zurückgezogen.**

**Investitionen aus dem Programm über Sicherheits- und
Sanierungsmaßnahmen sowie über Neu-, Umbau- und
Erweiterungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden**

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle Investitionen aus dem Programm über notwendige Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen und dem Programm über Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen jeweils an städtischen Gebäuden über einen Betrag in Höhe von 500.000 € in den jeweiligen fachlich zuständigen Ausschüssen - vor der Behandlung im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen - vorzustellen und zu beraten.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Flashar

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL
Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.16.82

Kassel, 30.05.2006

Happy Slapping

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Als „Happy Slapping“ (fröhliches Zuschlagen) wird ein neuer Gewalttrend bezeichnet, bei dem Jugendliche Passanten oder Mitschüler brutal angreifen, die Attacke per Handy-Kamera aufnehmen und das Video dann an Freunde versenden oder es ins Internet einstellen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Liegen dem Magistrat Erkenntnisse darüber vor, dass sich derartige Vorgänge auch an Kasseler Schulen ereignet haben?
2. Welche präventiven Möglichkeiten sieht der Magistrat, um ggf. im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt diesen und anderen Auswüchsen der Handy-Nutzung in den Schulen zu begegnen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. von Rüden

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL
Fraktionsvorsitzende